

Statuten des Gönnervereins Naturama

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Naturama“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2. Zweck

Der Verein

- fördert das Naturama als Stätte der Bildung, Begegnung sowie der Information über Natur und Umwelt
- unterstützt und fördert Betrieb, laufende Aktualisierung, periodische Erneuerung wie auch Erweiterung der Dauerausstellung, der Infrastruktur und des Gebäudes des Naturama
- trägt zur Verankerung des Naturama in Bevölkerung, Wirtschaft und Politik sowie in weiteren interessierten Kreisen bei.

zu diesem Zweck kann der Verein

- finanzielle Beiträge an das Naturama leisten
- Ausstellungsobjekte erwerben und dem Naturama leihweise zur Verfügung stellen oder schenken.
- Veranstaltungen zur Förderung des Naturama durchführen
- weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entwickeln.

Bei diesen Tätigkeiten sollen Synergien mit anderen Organisationen (z.B. Aarg. Naturforschende Gesellschaft) genutzt werden.

Art. 3. Mitgliedschaft, Finanzierung, Vergünstigungen, Haftung

Der Verein umfasst Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund der Anmeldung und des Entscheids des Vorstandes.

Der Verein finanziert sich über:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien fest. Dieser kann an der Mitgliederversammlung ohne vorherige schriftliche Ankündigung geändert werden. Eine vertragliche Regelung mit der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft ist zulässig.

Mitglieder geniessen gewisse Vergünstigungen im Zusammenhang mit Angeboten des Naturama. Die Geschäftsleitung des Naturama legt diese Vergünstigungen in Absprache mit dem Vorstand des Gönnervereins jeweils am Jahresende für das Folgejahr fest.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

B. Organisation

Art. 4. Organe, Geschäftsjahr

Die Organe des Gönnervereins Naturama sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (2 Fachleute Revision)

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit den nötigen Unterlagen mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Die Mitglieder sind vor der Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abschliessend entschieden werden. Die Mitgliederversammlung kann Traktanden für eine nächste Mitgliederversammlung festlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie über weitere traktandierte Anträge. Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie das Präsidium für eine Dauer von vier Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern kein anderer Beschluss vorliegt, offen. Es gilt das einfache Mehr, für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Alle anwesenden Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat die Person, welche die Versammlung leitet, den Stichentscheid.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn er dies für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Bezüglich Einladung und Eingabe der Traktanden gelten die halben Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 6. Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder. Er besteht aus einem Mitglied des Stiftungsrates des Naturama (vorgeschlagen durch den Stiftungsrat Naturama), einem Geschäftsleitungsmitglied des Naturama (vorgeschlagen durch die Geschäftsleitung des Naturama) sowie mindestens drei weiteren Persönlichkeiten, die helfen, den Vereinszweck zu erfüllen.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbständig. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand kann für besondere Fragen geeignete Fachleute zuziehen. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende, bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel und für eine Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt.

Die Behandlung von Sponsoring-Anfragen sind der Stiftung Naturama Aargau, bzw. der Geschäftsleitung des Naturama vorbehalten, weshalb der Vorstand bei allfälligen Anfragen, die direkt an ihn gerichtet werden, entsprechend auf diese verweist.

Art. 7. Kontrollstelle

Die für die Revision Verantwortlichen dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, sie überprüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

C. Auflösung, Inkrafttreten

Art. 8. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine andere infolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.


Art. 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2003, die Änderungen der Statuten am 3. Mai 2017 und am 7. September 2021, angenommen worden.

Gönnerverein Naturama Aargau
Aarau, 7. September 2021



André Stapfer
Präsident



Gabi Lauper
Mitglied Vorstand